

Geschäftszahl:

LVwG-S-1603/001-2020

St. Pölten, am 24. September 2021

Das Landesverwaltungsgericht Niederösterreich fasst durch seinen Vizepräsidenten Dr. Grubner als Einzelrichter über die Beschwerde des Bundesamtes für Wald, ***, ***, gegen die Erledigung der Bezirkshauptmannschaft Korneuburg vom 3. Juli 2020, Zl. ***, betreffend Gebühren für den Personal- und Sachaufwand des Bundesamtes für Wald nach dem Holzhandelsüberwachungsgesetz (HolzHÜG), den

BESCHLUSS

1. Die Beschwerde wird gemäß § 28 des Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetzes (VwGVG) als unzulässig zurückgewiesen.
2. Gegen diesen Beschluss ist eine Revision gemäß § 25a des Verwaltungsgerichtshofgesetzes (VwGG) zulässig.

Begründung:

1. Aus dem vorgelegten Verwaltungsakt ergibt sich in Zusammenschau mit der Beschwerde nachstehender, entscheidungswesentlicher und unstrittiger Sachverhalt:

In einem Verwaltungsstrafverfahren vor der belangten Behörde erstattete das Bundesamt für Wald am 14. Oktober 2019 eine Stellungnahme zu den Rechtfertigungsausführungen des Beschuldigten. Am Ende des Schriftsatzes wird angeführt:

„Abgeltung des dem BFW entstandenen Personal- und Sachaufwandes

Der dem Bundesamt für Wald durch die Stellungnahme zu den Rechtfertigungsangaben des Beschuldigten entstandenen Personal- und Sachaufwand, der laut § 3 Abs. 6 des BFW-Gesetzes (BGBl I Nr. 83/2004) direkt an das Bundesamt für Wald zu entrichten und dem Beschuldigten im Straferkenntnis vorzuschreiben ist, wird laut BFW VO Nr. 1/2016 folgendermaßen berechnet:

<i>[...]</i>	<i>[...]</i>	<i>Summe [€]</i>
<i>[...]</i>	<i>[...]</i>	<i>1.086,80</i>

Dieser Betrag ist direkt an das Bundesamt für Wald auf folgendes Konto zu entrichten:

[...]“

Mit dem angefochtenen Bescheid wurde „das vom Bundesamt für Wald [...] gestellte Begehren der Abgeltung des diesem entstandenen Personal- und Sachaufwandes für die im Verwaltungsstrafverfahren gegen den Verantwortlichen der [...] GmbH [...] erstellte Stellungnahme zu den Rechtfertigungsangaben des Verantwortlichen der [...] GmbH [...] und Vorschreibung des Geldbetrages in Höhe von 1 086,80 Euro im Straferkenntnis gegen den Verantwortlichen der [...] GmbH“ als unbegründet abgewiesen.

Diese Erledigung wurde nur dem Bundesamt für Wald zugestellt.

Dagegen richtet sich die fristgerechte Beschwerde des Bundesamtes für Wald, mit welcher die Aufhebung des angefochtenen Bescheides, *in eventu* die Durchführung einer mündlichen Verhandlung, begehrt wird. Begründend wird – im Wesentlichen – angeführt, der Gebührenanspruch gründe in § 3 Abs. 6 BFWG. Es handle sich bei einer Stellungnahme zur Rechtfertigung eines Beschuldigten in einem Verwaltungsstrafverfahren wegen Übertretung des HolzHÜG und der in § 1 gelisteten Rechtsakte sehr wohl um Tätigkeiten des Bundesamtes im Rahmen der übertragenen Vollzugsaufgaben. Nach § 13 HolzHÜG seien daher Gebühren nach § 3 Abs. 6 BFWG festzusetzen. Dies sei mit der Verordnung des Bundesamtes, mit der der Gebührentarif für Tätigkeiten nach dem Holzhandelsüberwachungsgesetz festgesetzt werde (BFW VO Nr. 1/2016) erfolgt. Die Gebühren seien im Straferkenntnis dem Beschuldigten zur direkten Entrichtung an das Bundesamt vorzuschreiben. Auch die Erstattung von Stellungnahmen im

Verwaltungsstrafverfahren, worum die Verwaltungsstrafbehörde ersucht habe, gehöre nach § 3 Abs. 2 BFWG zum hoheitlichen Wirkungsbereich des Bundesamtes, da es sich nach Z 3 leg. cit. um eine mit dem HolzHÜG diesem Bundesamt übertragene Vollzugsaufgabe handle.

Das Landesverwaltungsgericht Niederösterreich hat Beweis erhoben durch Einsichtnahme in den vorgelegten Verwaltungsakt der belangten Behörde.

2. Rechtsgrundlagen:

2.1. Die wesentlichen Bestimmungen des Bundesgesetzes, mit dem ein Bundesforschungs- und Ausbildungszentrum für Wald, Naturgefahren und Landschaft als Anstalt öffentlichen Rechts errichtet und das Bundesamt für Wald eingerichtet wird (BFW-Gesetz; BFWG), BGBl. I Nr. 83/2004 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 58/2017, lauten:

„1. Abschnitt

Errichtung eines Bundesforschungs- und Ausbildungszentrums für Wald, Naturgefahren und Landschaft als Anstalt öffentlichen Rechts und Einrichtung des Bundesamtes für Wald

Zielbestimmung

§ 1. (1) Zur Sicherung einer multifunktionalen Forstwirtschaft im ländlichen Raum, zur Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen und der Biodiversität, zum Schutz vor Naturgefahren und zur Risikoprävention, zum Schutz des Bodens sowie zur Sicherung der Trinkwasserressourcen durch wissenschaftliche Arbeiten, Erhebungen und darauf beruhende Dienstleistungen wird mit 1. Jänner 2005 eine Anstalt öffentlichen Rechts des Bundes mit dem Namen „Bundesforschungs- und Ausbildungszentrum für Wald, Naturgefahren und Landschaft“ (im Folgenden als Forschungszentrum bezeichnet) errichtet und das Bundesamt für Wald eingerichtet.

(2) Zur bestmöglichen Anpassung an sich ändernde Aufgaben, zur intensiven Beteiligung an nationalen und internationalen Forschungsaktivitäten und zur effizienten Leistungserbringung ist dabei eine hohe Flexibilität anzustreben.

Forschungszentrum

§ 2. (1) Das Forschungszentrum hat seinen Sitz in ***.

(2) Dem Forschungszentrum obliegt die Wahrnehmung von Aufgaben der wald-, naturgefahren- und landschaftswissenschaftlichen Forschung sowie des diesbezüglichen Erhebungs-, Versuchs-, Prüfungs- und Kontrollwesens, die Erbringung von damit im Zusammenhang stehenden Dienstleistungen sowie die Wahrnehmung von Aufgaben der Aus- und Weiterbildung im öffentlichen Interesse. Es ist nicht auf Gewinn orientiert.

(3) Das Forschungszentrum besitzt Rechtspersönlichkeit. Das Forschungszentrum ist berechtigt, das Bundeswappen zu führen.

(4) Das Forschungszentrum kann für sich Rechte und Pflichten begründen; für diese trifft den Bund keine Haftung.

(5) Das Forschungszentrum ist vom ersten Leiter unverzüglich mit Wirkung 1. Jänner 2005 beim Handelsgericht *** zur Eintragung ins Firmenbuch anzumelden. § 3 des Firmenbuchgesetzes, BGBl. Nr. 10/1991, ist anzuwenden, darüber hinaus sind einzutragen:

1. Name des Forschungszentrums und Angabe des Anstaltszweckes;
2. Name und Geburtsdatum des Leiters des Forschungszentrums sowie Beginn und Art seiner Vertretungsbefugnis;
3. Name und Geburtsdatum eines Prokuristen sowie Beginn und Art seiner Vertretungsbefugnis;
4. Name und Geburtsdatum des Vorsitzenden, seines Stellvertreters und der übrigen Mitglieder des Wirtschaftsrates;
5. der Tag der Einreichung des Jahresabschlusses sowie der Abschlussstichtag.

(6) Das Geschäftsjahr des Forschungszentrums ist das Kalenderjahr.

Bundesamt für Wald

§ 3. (1) Das Bundesamt für Wald hat seinen Sitz in ***.

(2) Der hoheitliche Wirkungsbereich des Bundesamtes für Wald umfasst die Wahrnehmung der dem Bundesamt für Wald

1. gemäß Pflanzenschutzgesetz 2011, BGBl. I Nr. 10/2011, für forstliche Pflanzen gemäß Anhang zum Forstgesetz 1975, BGBl. Nr. 440/1975, und deren Pflanzenerzeugnissen,
2. gemäß Forstlichem Vermehrungsgutgesetz 2002, BGBl. I Nr. 110/2002, sowie
3. gemäß Holzhandelsüberwachungsgesetz, BGBl. I Nr. 178/2013,

übertragenen Vollzugsaufgaben.

(3) Der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft ist weisungsberechtigte Oberbehörde.

(4) Bei der Wahrnehmung seiner Aufgaben gemäß Abs. 2 hat das Bundesamt für Wald die Verwaltungsverfahrensgesetze anzuwenden.

(5) Das Bundesamt für Wald hat sich, um die Vollziehung der in Abs. 2 angeführten Aufgaben zu bewirken, auch des Forschungszentrums zu bedienen, fachlich befähigte Kontrollorgane einzusetzen und ihnen zu diesem Zwecke eine entsprechende Ausweiskunde auszustellen.

(6) Für Tätigkeiten des Bundesamtes für Wald anlässlich der Vollziehung der in Abs. 2 angeführten hoheitlichen Aufgaben ist eine Gebühr nach Maßgabe eines Tarifes (§ 57 AVG) zu entrichten, den das Bundesamt für Wald mit Zustimmung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft und des Bundesministers für Finanzen kostendeckend festzusetzen hat. Die Zustimmung gilt als erteilt, sofern innerhalb einer Frist von einem Monat ab Einlangen im jeweiligen Ressort kein schriftlicher Widerspruch durch zumindest einen der angeführten Bundesminister erfolgt. In diesem Tarif können Vorschriften über die Einhebung der Gebühr, insbesondere über den Zeitpunkt der Entrichtung, vorgesehen werden. Bis zur Erlassung dieses Tarifs bleiben die nach den in Abs. 2 angeführten Bundesgesetzen jeweils erlassenen Tarife in Geltung. Gebühren für Tätigkeiten anlässlich der Kontrolle, ausgenommen solcher, welche nach unionsrechtlichen Vorschriften vorgesehen sind, fallen jedoch nur dann an, wenn Zuwiderhandlungen gegen Bestimmungen der in Abs. 2 angeführten Bundesgesetze festgestellt werden. Im Verwaltungsstrafverfahren sind im Straferkenntnis dem Beschuldigten neben einer Verwaltungsstrafe die Gebühren vorzuschreiben; diese sind unmittelbar an das Bundesamt für Wald zu entrichten.

(7) Das Bundesamt für Wald hat ein Amtsblatt herauszugeben und dieses in geeigneter Form den betroffenen Verkehrskreisen zugänglich zu machen. In diesem Amtsblatt sind insbesondere kundzumachen:

1. Verlautbarungen aufgrund der in Abs. 2 angeführten Bundesgesetze;
2. der Tarif gemäß Abs. 6.

Während der Amtsstunden kann jeder in das Amtsblatt Einsicht nehmen und an Ort und Stelle Abschriften selbst anfertigen; weiters können das Amtsblatt oder Auszüge daraus nach Maßgabe der vorhandenen Möglichkeiten gegen Kostenersatz käuflich erworben werden.

(8) Sachverständige der Kommission und des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft können die Kontrollorgane bei der Durchführung von Tätigkeiten im Rahmen der in Abs. 2 angeführten Tätigkeiten begleiten.“

2.2. Die wesentlichen Bestimmungen des nach Erlassung der angefochtenen Entscheidung novellierten Bundesgesetzes über die Überwachung des Handels mit

Holz (Holzhandelsüberwachungsgesetz – HolzHÜG), BGBl. I Nr. 178/2013 zuletzt geändert durch BGBl. I Nr. 167/2021, lauten:

„1. Abschnitt Allgemeine Bestimmungen

[...]

Behörden

§ 2. (1) Zuständige Behörden zur Durchführung der in § 1 genannten Rechtsakte und Vollziehung dieses Bundesgesetzes, soweit nicht anderes bestimmt ist, sind:

1. das Bundesamt für Wald

a) bezüglich der in § 1 Abs. 1 Z 1 und 2 genannten Rechtsakte;

b) bezüglich der in § 1 Abs. 1 Z 3 und 4 genannten Rechtsakte, wenn Holz oder Holzzeugnisse betroffen sind, die

aa) aus einem Drittstaat in den Binnenmarkt der Europäischen Union eingeführt werden oder

bb) aus einem anderen Mitgliedstaat der Europäischen Union oder einem den Mitgliedsstaaten der Europäischen Union gleichgestellten Staat

nach Österreich verbracht werden;

2. die Bezirksverwaltungsbehörde bezüglich der in § 1 Abs. 1 Z 3 und 4 genannten Rechtsakte, sofern nicht die Zuständigkeit des Bundesamtes für Wald nach Z 1 lit. b gegeben ist.

(2) Das Bundesamt für Wald ist weiters der Ansprechpartner der Europäischen Kommission im Sinne des Art. 7 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 2173/2005.

[...]

2. Abschnitt Aufgaben der Behörden

Überwachung, Kontrollorgane

§ 4. (1) Den zuständigen Behörden nach § 2 Abs. 1 obliegt die Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen der in § 1 Abs. 1 genannten Rechtsakte und dieses Bundesgesetzes. Sie haben den mit Überwachungsaufgaben befassten Organen (Kontrollorganen) Ausweiskunden auszustellen, die diese bei ihren Kontrollaufgaben mit sich zu führen und auf Verlangen vorzuweisen haben.

(2) Die Kontrollorgane haben insbesondere

1. Maßnahmen nach den §§ 5 bis 8 zu treffen,

2. über jede Amtshandlung eine Niederschrift und über eine vorläufige Beschlagnahme eine Bescheinigung anzufertigen und jeweils eine Ausfertigung den von der Amtshandlung Betroffenen auszufolgen und

3. eine vorläufige Beschlagnahme unverzüglich der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde anzuzeigen.

Erteilung eines Verfügungsverbots

§ 5. Die zuständigen Behörden nach § 2 Abs. 1 können ein Verfügungsverbot mit Bescheid oder bei Gefahr im Verzug unmittelbar erteilen

1. dem Einführer über Ladungen von Holzprodukten im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 2173/2005, wenn Zweifel bestehen, ob für diese Ladung eine gültige FLEGT-Genehmigung vorliegt, und

2. dem Marktteilnehmer über Holz und Holzzeugnisse im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 995/2010, wenn der begründete Verdacht besteht, dass diese

a) entgegen Art. 4 Abs. 1 oder

b) entgegen Art. 4 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 6 dieser Verordnung und Art. 2 bis 5 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 607/2012

in Verkehr gebracht werden oder wurden.

Prüfung, Probenahme, Untersuchung und Begutachtung

§ 6. (1) Die zuständigen Behörden nach § 2 Abs. 1 können Ladungen von Holzprodukten nach § 5 Z 1 oder Holz und Holzzeugnisse nach § 5 Z 2 prüfen und dabei unentgeltlich Proben im erforderlichen Ausmaß

entnehmen, untersuchen und begutachten. Solche Prüfungen können auch ohne Vorliegen eines Zweifels im Sinne des § 5 Z 1 oder eines Verdachts im Sinne des § 5 Z 2 erfolgen.

(2) Für die Durchführung von Untersuchungen und die Erstellung von Gutachten können geeignete Anstalten, sonstige Einrichtungen oder sachkundige Personen als Sachverständige herangezogen werden.

Anordnung der Verbringung in einen Drittstaat

§ 7. (1) Wenn eine Ladung von Holzprodukten im Sinne der Verordnung (EG) Nr. 2173/2005, bei der festgestellt worden ist, dass sie ohne gültige FLEGT-Genehmigung zur Einfuhr angemeldet oder eingeführt worden ist, hat das Bundesamt für Wald mit Bescheid oder bei Gefahr im Verzug unmittelbar anzuordnen, dass der Einführer, sofern er nicht innerhalb eines Monats die gültige FLEGT-Genehmigung vorlegt, die Ladung unverzüglich und nachweislich in einen Drittstaat zu verbringen hat.

(2) Wenn Holz oder Holzzeugnisse im Sinne der Verordnung (EU) Nr. 995/2010, bei denen festgestellt worden ist, dass sie

1. entgegen Art. 4 Abs. 1 oder

2. entgegen Art. 4 Abs. 2 in Verbindung mit Art. 6 dieser Verordnung und Art. 2 bis 5 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 607/2012

in Verkehr gebracht werden oder wurden, hat das Bundesamt für Wald mit Bescheid oder bei Gefahr im Verzug unmittelbar anzuordnen, dass der Einführer, sofern er nicht innerhalb eines Monats die legale Herkunft der Holzes bzw. der Holzzeugnisse im Sinn des Art. 2 Buchstabe f der Verordnung (EU) Nr. 995/2010 nachweist, das Holz bzw. die Holzzeugnisse unverzüglich und nachweislich in einen Drittstaat zu verbringen hat.

Anordnung der Vernichtung

§ 8. Wenn die Verbringung gemäß § 7 mit unverhältnismäßigen Kosten verbunden wäre, hat das Bundesamt für Wald dem Einführer die nachweisliche Vernichtung der Holzprodukte, des Holzes oder der Holzzeugnisse mit Bescheid oder bei Gefahr im Verzug unmittelbar anzuordnen, sofern nicht deren Beschlagnahme oder Verfall erfolgt ist.

Kosten- und Gefahrtragung

§ 9. (1) Die mit Maßnahmen gemäß den §§ 5 bis 8 verbundenen Kosten, dies gegebenenfalls in Form von Gebühren nach § 13, sowie die Gefahr des Verbringens nach § 7 hat der Einführer oder Marktteilnehmer zu tragen.

(2) Abweichend von Abs. 1 sind die mit Maßnahmen gemäß § 6 Abs. 1 letzter Satz verbundenen Kosten von der Behörde zu tragen, wenn Zuwiderhandlungen gegen die in § 1 Abs. 1 Z 3 und 4 genannten Rechtsakte nicht festgestellt werden.

Auskunfts-, Unterstützungs- und Duldungspflichten

§ 10. (1) Personen und nicht rechtsfähige Personenvereinigungen haben den Kontrollorganen zur Überwachung der Einhaltung der Bestimmungen der in § 1 genannten Rechtsakte sowie dieses Gesetzes

1. die erforderlichen Auskünfte zu erteilen,

2. die maßgeblichen Unterlagen zur Einsichtnahme vorzulegen, Einsichtnahmen in elektronische Aufzeichnungen zu gewähren und in begründeten Fällen Abschriften oder Kopien in Papierform oder auf elektronischen Datenträgern auf Verlangen unentgeltlich zur Verfügung zu stellen oder binnen angemessener Frist nachzureichen,

3. die maßgeblichen Unterlagen unentgeltlich binnen angemessener Frist zu übermitteln,

4. den Zutritt zu allen Grundstücken, Räumlichkeiten und Transportmitteln zu gestatten sowie Transportmittel und Behältnisse zu öffnen,

5. die Besichtigung, Begutachtung und unentgeltliche Entnahme von Proben zu gestatten, und

6. zur Probenahme Personen, die mit den Betriebsverhältnissen vertraut sind, sowie erforderliche Geräte, auch zur Entladung der Holzprodukte aus Transportmitteln, zur Verfügung zu stellen.

(2) Bedienstete der Europäischen Kommission oder des Bundesministeriums für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus können die Kontrollorgane bei ihren Kontrolltätigkeiten begleiten.

Datenverkehr

§ 11. (1) Das Bundesamt für Wald unterrichtet das Zollamt Österreich unverzüglich über das Ergebnis der Überprüfung von FLEGT-Genehmigungen.

(2) Die Behörden nach § 2 Abs. 1 und § 3 sind berechtigt, der Europäischen Kommission und den zuständigen Behörden anderer Mitgliedstaaten der Europäischen Union oder von Drittstaaten alle für die Durchführung der in § 1 genannten Rechtsakte unionsrechtlich notwendigen Informationen, einschließlich personenbezogener Daten, zu übermitteln.

(3) Die Behörden nach § 2 Abs. 1, die mit der Vollziehung der Verordnung (EG) Nr. 338/97 befassten Behörden, die Verwaltungsgerichte und die ordentlichen Gerichte haben einander Informationen, einschließlich

personenbezogener Daten, die für die Durchführung der in § 1 genannten Rechtsakte sowie die Vollziehung dieses Bundesgesetzes erforderlich sind, zur Verfügung zu stellen. Insbesondere sind dem Bundesamt für Wald und dem Bundesminister bzw. der Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus Bescheide und Erkenntnisse zuzustellen sowie dem Bundesamt für Wald auf Anforderung alle Informationen, einschließlich personenbezogener Daten, der in Folge ihrer Anzeigen von den Bezirksverwaltungsbehörden und den Verwaltungsgerichten durchgeführten Verfahren mitzuteilen.

(4) Für den Datenaustausch und die Erfassung der in den FLEGT-Genehmigungen enthaltenen Daten sowie zur Durchführung der Verordnung (EU) Nr. 995/2010 können die Behörden nach § 2 Abs. 1 und das Zollamt Österreich elektronische Systeme einsetzen.

Berichte an die Europäische Union

§ 12. (1) Das Bundesamt für Wald hat die Berichte

1. nach Art. 8 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 2173/2005 und
2. nach Art. 8 Abs. 4 sowie Art. 20 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 995/2010

zu erstellen. Die Entwürfe dieser Berichte sind dem Bundesminister bzw. der Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus so zeitgerecht vorzulegen, dass diese geprüft und erforderlichenfalls geändert werden können.

(2) Der Bundesminister bzw. die Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus hat die Berichte nach Abs. 1 an die Europäische Kommission zu übermitteln und im Internet zu veröffentlichen.

(3) Die Behörden nach § 2 Abs. 1 Z 2 und § 3 haben dem Bundesamt für Wald die zur Erstellung der in Abs. 1 genannten Berichte erforderlichen Informationen zeitgerecht zur Verfügung zu stellen.

Gebühren

§ 13. Für Tätigkeiten des Bundesamtes für Wald anlässlich der Vollziehung dieses Gesetzes sind kostendeckende Gebühren nach § 3 Abs. 6 des BFW-Gesetzes festzusetzen.

1. bezüglich der in § 1 Abs. 1 Z 1 und 2 genannten Rechtsakte betreffend
 - a) die Prüfung der FLEGT-Genehmigung vom Einführer,
 - b) Maßnahmen nach den §§ 5 bis 8 vom Einführer und
 - c) im Fall der Feststellung von Zuwiderhandlungen gegen diese Rechtsakte und

2. bezüglich der in § 1 Abs. 1 Z 3 und 4 genannten Rechtsakte im Fall der Feststellung von Zuwiderhandlungen gegen diese Rechtsakte

zu entrichten. Zu den Tätigkeiten des Bundesamtes für Wald in Vollziehung dieses Gesetzes zählen auch Tätigkeiten in Verfahren der Bezirksverwaltungsbehörden und Verwaltungsgerichte.

3. Abschnitt

Straf- und Schlussbestimmungen

Strafbestimmungen

§ 14. (1) Wer

1. entgegen Art. 4 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 2173/2005 ein Holzprodukt in die Europäische Union einführt,
2. entgegen Art. 4 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 995/2010 Holz oder ein Holzzeugnis in Verkehr bringt,
3. entgegen Art. 4 Abs. 3 der Verordnung (EU) Nr. 995/2010 eine dort genannte Sorgfaltspflichtregelung nicht, nicht richtig oder nicht vollständig auf dem neuesten Stand hält oder nicht regelmäßig bewertet,
4. eine Information nach Art. 5 erster Satz der Verordnung (EU) Nr. 995/2010 durch eine Aufzeichnung nicht dokumentiert oder der zuständigen Behörde auf Anforderung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellt, soweit das Inverkehrbringen im Sinne von Art. 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 995/2010 zum Zeitpunkt der Anforderung nicht mehr als fünf Jahre zurückliegt,
5. eine Information nach Art. 6 Abs. 1 Buchstabe a der Verordnung (EU) Nr. 995/2010 in Verbindung mit Art. 3 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 607/2012 durch eine Aufzeichnung nicht dokumentiert oder der zuständigen Behörde auf Anforderung nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig zur Verfügung stellt, soweit das Inverkehrbringen im Sinne von Art. 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 995/2010 zum Zeitpunkt der Anforderung nicht mehr als fünf Jahre zurückliegt,
6. kein Risikobewertungsverfahren anwendet oder einen Nachweis zum Risikobewertungsverfahren nach Art. 6 Abs. 1 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 995/2010, jeweils in Verbindung mit Art. 5 Abs. 2 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 607/2012, der von der zuständigen Behörde angefordert wird,

nicht erbringt, soweit das Inverkehrbringen im Sinne von Art. 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 995/2010 zum Zeitpunkt der Anforderung nicht mehr als fünf Jahre zurückliegt,

7. kein Risikominderungsverfahren anwendet oder einen Nachweis zum Risikominderungsverfahren nach Art. 6 Abs. 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 995/2010, jeweils in Verbindung mit Art. 5 Abs. 2 der Durchführungsverordnung (EU) Nr. 607/2012, der von der zuständigen Behörde angefordert wird, nicht erbringt, soweit das Inverkehrbringen im Sinne von Art. 2 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 995/2010 zum Zeitpunkt der Anforderung nicht mehr als fünf Jahre zurückliegt,
8. einer nach § 5, § 7 oder § 8 angeordneten, den Voraussetzungen dieser Bestimmungen entsprechenden Maßnahme nicht oder nicht rechtzeitig nachkommt,
9. entgegen § 10 Abs. 1 Z 1 oder Z 2 eine Auskunft oder Unterlage nicht, nicht richtig, nicht vollständig oder nicht rechtzeitig erteilt bzw. zur Verfügung stellt oder
10. entgegen § 10 Abs. 1 Z 3 bis 5 eine Maßnahme nicht duldet oder Unterstützung nicht leistet, begeht eine Verwaltungsübertretung.

(2) Die Verwaltungsübertretung ist von der Bezirksverwaltungsbehörde

1. im Fall des Abs. 1 Z 1, 2 und 8 mit einer Geldstrafe bis zu 45 000 € und
2. im Fall des Abs. 1 Z 3 bis 7, 9 und 10 mit einer Geldstrafe bis zu 25 000 €

zu bestrafen.

(3) Wer eine Verwaltungsübertretung nach Abs. 1 Z 1 oder 2 vorsätzlich begeht und wegen einer solchen Tat schon zumindest einmal bestraft wurde, ist mit Geldstrafe von 2 000 € bis zu 100 000 € zu bestrafen.

(4) Eine Person ist gemäß Abs. 1 bis 3 nicht zu bestrafen, wenn die Tat nach einer anderen Verwaltungsbestimmung mit strengerer Strafe bedroht ist.

(5) § 33a des Verwaltungsstrafgesetzes 1991 (VStG), BGBl. Nr. 52/1991, ist nicht anzuwenden.

Beschlagnahme und Verfall

§ 15. (1) Die Bezirksverwaltungsbehörde kann bei einer Verwaltungsübertretung nach § 14 im Straferkenntnis die Strafe des Verfalls der Holzprodukte nach der Verordnung (EG) Nr. 2173/2005 oder des Holzes und der Holzerzeugnisse nach der Verordnung (EU) Nr. 995/2010, die Gegenstand des Verfahrens sind, aussprechen und zur Sicherung des Verfalls deren Beschlagnahme anordnen.

(2) Die Anordnung des Erlags eines Geldbetrages an Stelle der Beschlagnahme ist nicht zulässig.

(3) Verfallene Holzprodukte sowie verfallenes Holz oder verfallene Holzerzeugnisse sind nutzbringend zu verwerten, sofern dies wirtschaftlich erscheint und nicht nach der Verordnung (EG) Nr. 338/97 vorzugehen ist. Anderenfalls sind diese auf Kosten des früheren Eigentümers zu vernichten.

Verordnungsermächtigungen

§ 16. (1) Der Bundesminister bzw. die Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus kann, soweit es zur

1. Durchsetzung des Verbotes nach Art. 4 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 2173/2005, auch in Verbindung mit deren Ergänzungs- und Durchführungsbestimmungen nach § 1 Abs. 1 Z 2, oder
2. Durchsetzung der Verpflichtungen der Marktteilnehmer nach Art. 4 der Verordnung (EU) Nr. 995/2010, auch in Verbindung mit deren Ergänzungs- und Durchführungsbestimmungen nach § 1 Abs. 1 Z 4

erforderlich ist, durch Verordnung insbesondere nähere Regelungen über die Durchführung von Untersuchungen, einschließlich der Probenahmen und Analysemethoden, und über Einzelheiten der Auskunfts-, Unterstützungs- und Duldungspflichten erlassen.

(2) Der Bundesminister bzw. die Bundesministerin für Landwirtschaft, Regionen und Tourismus kann im Einvernehmen mit dem Bundesminister bzw. der Bundesministerin für Klimaschutz, Umwelt, Energie, Mobilität, Innovation und Technologie durch Verordnung für Maßnahmen im Bereich der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen gemäß der Richtlinie 2018/2001/EU zur Förderung der Nutzung von Energie aus erneuerbaren Quellen, ABl. Nr. L 328 vom 21.12.2018 S. 82, die näheren Details zu den Nachhaltigkeitskriterien und Kriterien für Treibhausgaseinsparungen sowie deren Überprüfung und Kontrolle für den Bereich der forstwirtschaftlichen Biomasse festlegen.“

3. Erwägungen:

3.1. Voraussetzung für die Zulässigkeit einer Bescheidbeschwerde an die Verwaltungsgerichte gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG ist das Vorliegen eines

Bescheids. Ein Bescheid liegt u.a. nur dann vor, wenn dem betreffenden Akt ein tauglicher Bescheidadressat entnommen werden kann.

Adressat der angefochtenen Erledigung ist das Bundesamt für Wald, das mit dem BFWG eingerichtet wird (vgl. § 1 Abs. 1 BFWG). Es hat seinen Sitz in *** und sein hoheitlicher Wirkungsbereich umfasst die Wahrnehmung bestimmter, im BFWG angeführter übertragener Vollzugsaufgaben (vgl. § 3 Abs. 2 BFWG iVm dem HolzHÜG). Bei der Wahrnehmung dieser Aufgaben hat es die Verwaltungsverfahrensgesetze anzuwenden, der Bundesminister für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft ist weisungsberechtigte Oberbehörde. Für seine Tätigkeiten sind Gebühren zu entrichten, im Verwaltungsstrafverfahren sind die Gebühren dem Beschuldigten neben einer Verwaltungsstrafe vorzuschreiben, diese sind unmittelbar an das Bundesamt für Wald zu entrichten (vgl. § 3 Abs. 6 BFWG).

Aus diesen Bestimmungen folgt, dass dem Bundesamt für Wald zwar hoheitliche Aufgaben übertragen wurden. Es übt behördliche Tätigkeiten aus. Dem Bundesamt für Wald wurde jedoch einfachgesetzlich keine Rechtsfähigkeit verliehen, es ist vielmehr eine nachgeordnete Dienststelle des Bundes (anders gemäß § 2 Abs. 3 BFWG das Bundesforschungs- und Ausbildungszentrum, das ebenfalls mit dem BFWG errichtet wurde, und dem mit gesetzlicher Anordnung Rechtspersönlichkeit verliehen wurde).

Dem Erledigungsadressaten Bundesamt für Wald kommt somit auf Grund gesetzlicher Anordnung keine Rechtssubjektivität zu. Es ist auch nicht ersichtlich, dass sich dies aus nach den gemäß § 9 AVG bei der Beurteilung der Rechtsfähigkeit subsidiär heranzuziehenden Vorschriften des bürgerlichen Rechts ergeben würde. Mangels Rechtssubjektivität hat das Bundesamt für Wald keine Parteifähigkeit in einem Verfahren nach dem HolzHÜG.

3.2. Zwar ist in § 3 Abs. 6 letzter Satz BFWG vorgesehen, dass die Gebühren unmittelbar an das Bundesamt für Wald zu entrichten sind, sie bleiben aber nach Ansicht des Landesverwaltungsgerichtes Niederösterreich Geldleistungen an die Gebietskörperschaft Bund. Der Kostenersatz ist somit als öffentlich-rechtliches

Entgelt für eine besondere, unmittelbar in Anspruch genommene Leistung einer Gebietskörperschaft und damit als Gebühr im Sinne der finanzwissenschaftlichen Terminologie anzusehen (vgl. dazu *Ruppe* in: *Korinek/Holoubek*, B-VG-Kommentar, Rz 8 und Rz 16 zu § 5 F-VG).

Auch kann die angefochtene Erledigung nicht dahin umgedeutet werden, dass sie an den Bund als Bescheidadressat gerichtet wäre. Eine derartige Umdeutung verbietet sich schon deshalb, weil sich weder aus dem Spruch noch aus der Begründung der Erledigung Anhaltspunkte dafür ergeben, dass sich die belangte Behörde bei der Bezeichnung des Adressaten bloß im Ausdruck vergriffen und eine bescheidmäßige Erledigung gegenüber dem Bund als dem Rechtsträger des Bundesamtes für Wald treffen habe wollen (vgl. dazu *Hengstschläger/Leeb*, AVG § 56, Stand 1. Juli 2005, rdb.at, Rn 59 und 60 mit Hinweisen auf Rechtsprechung und Lehre).

3.3. Mangelt es dem Adressaten einer Erledigung in Bezug auf den Verfahrensgegenstand an der Rechts- und damit an der Parteifähigkeit, geht die Verfahrenshandlung insofern ins Leere, als sie diesem Adressaten gegenüber keinerlei Rechtswirkungen entfaltet. Handelt es sich – wie im vorliegenden Fall – um ein Einparteienverfahren, ist ein solcher „Bescheid“ absolut nichtig.

Mangels tauglichen Anfechtungsgegenstandes ist die vorliegende Beschwerde als unzulässig zurückzuweisen, ohne etwa auf die Beschwerdelegitimation des Bundesamtes für Wald näher einzugehen. Im Übrigen ist darauf hinzuweisen, dass weder im HolzHÜG noch im BFWG eine Klärung der gegenständlichen Kostenersatzfrage zwischen dem Bundesamt für Wald und einer Verwaltungsstrafbehörde im Rahmen eines Verwaltungsverfahrens vorgesehen ist.

Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 2 Z 1 VwGVG entfallen, da die Beschwerde zurückzuweisen ist.

4. Zur Zulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die Revision ist zulässig, da keine Rechtsprechung zur Frage vorliegt, ob das Bundesamt für Wald rechtsfähig bzw. in einem Verfahren noch dem HolzHÜG

parteilässig ist. Die einfachgesetzliche Rechtslage ist nicht eindeutig und die Revision zur Klarstellung der Rechtslage daher zulässig (vgl. zum Vorliegen einer Rechtsfrage grundsätzlicher Bedeutung aus diesem Grund zuletzt etwa VwGH vom 24. Juni 2021, Ra 2021/09/0094, oder vom 24. Februar 2021, Ra 2021/03/0018).